



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Fischereiausschuss

2012/0285(COD)

26.4.2013

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund
(COM(2012)0591 – C7-0332/2012 – 2012/0284(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Marek Józef Gróbarczyk

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund (COM(2012)0591 – C7-0332/2012 – 2012/0285(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0591),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0332/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2012¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0000/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 2187/2005

Artikel 26 – Absatz 5

¹ ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 157

Vorschlag der Kommission

5. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen nicht mit Absatz 1 vereinbar sind, so fordert sie den Mitgliedstaat in **einer** **Durchführungsentscheidung** zur Rücknahme oder Änderung der Maßnahmen auf.

Geänderter Text

5. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahmen nicht mit Absatz 1 vereinbar sind, so fordert sie den Mitgliedstaat in **einem** **Durchführungsrechtsakt** zur Rücknahme oder Änderung der Maßnahmen auf.

Or. en

Begründung

Die entsprechenden Maßnahmen nach AEUV sind Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 2187/2005

Artikel 29 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **Befugnisübertragung** gemäß Artikel 29 wird für einen **unbestimmten** Zeitraum **gewährt**.

Geänderter Text

2. Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 29 wird **der Kommission** für einen Zeitraum **von drei Jahren ab ...* übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

* ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

Or. en

Begründung

Die Ermächtigung der Kommission sollte zeitlich begrenzt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2187/2005
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 31a

Gesamtbeurteilung und Prüfung

***Die Kommission prüft bis ...* die
Wirksamkeit der Maßnahmen dieser
Verordnung und legt dem
Europäischen Parlament und dem Rat –
soweit dies zweckmäßig ist – einen
Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung
dieser Verordnung vor, um
sicherzustellen, dass sie mit der
Verordnung (EU) Nr .../2013 des
Europäischen Parlaments und des Rates
über die Gemeinsame Fischereipolitik¹
vom ... vereinbar ist.***

**** ABl. Bitte Datum einfügen: Ein Jahr nach
Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. .../2013
[über die Gemeinsame Fischereipolitik].***

¹ ABl. L ...“

Or. en

BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine neue Hierarchie von Normen auf drei Ebenen eingeführt. In den Gesetzgebungsakten auf erster Ebene – den Richtlinien und Verordnungen – sind ausführlich die Maßnahmen dargelegt, die in die interne Zuständigkeit der Europäischen Union fallen. Zur zweiten Ebene zählen delegierte Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes (nach Artikel 290 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Die dritte Ebene bilden die sogenannten Durchführungsrechtsakte (Artikel 291 AEUV), mit denen einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorstehend genannten zwei Rechtsakte der Union festgelegt werden können.

Gesetzgebungsakte werden vom Europäischen Parlament und dem Rat als gleichberechtigte Mitgesetzgeber im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) oder vom Rat allein erlassen, sofern für die Annahme des Gesetzgebungsaktes ein besonderes Gesetzgebungsverfahren gilt. Sowohl delegierte Rechtsakte als auch Durchführungsrechtsakte werden von der Kommission erlassen, nachdem ihr mit einem Gesetzgebungsakt eine entsprechende Befugnis eingeräumt worden ist.

Die Entscheidung, welche Art von Rechtsakt zur Anwendung kommen soll, liegt nicht immer klar auf der Hand. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte bieten der Europäischen Union im Vergleich zu Gesetzgebungsakten den Vorteil, rasch auf neue Situationen zu reagieren, dies jedoch natürlich zulasten eines umfassenden Gesetzgebungsverfahrens. Es muss unbedingt dafür Sorge getragen werden, dass sie nur in den vom Vertrag vorgesehenen Fällen zur Anwendung kommen, damit für die Unionsbürger bei den Rechtsvorschriften die Qualität sichergestellt wird, die sie berechtigterweise erwarten.

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Verordnung an den neuen Rechtsrahmen anzupassen, indem die derzeitigen Beschlüsse des Rates durch Durchführungsbeschlüsse ersetzt werden.

Standpunkt des Berichtstatters

Der Berichtstatter ist der Ansicht, dass es im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Verordnung zahlreiche kontroverse Punkte gibt, etwa zu den Rückwürfen untermaßiger Fische oder den Vorgaben zu den Fanggeräten. Nach Auffassung des Berichtstatters ist es zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ratsam, über das übliche Verfahren der Anpassung der Verordnung an die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Änderungen (neue Komitologie) hinauszugehen, da zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat derzeit Verhandlungen zur der künftigen Gestaltung der Gemeinsamen Fischereipolitik stattfinden. Die Annahme der neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gemeinsamen Fischereipolitik (sogenannte Grundverordnung) wird unmittelbare Auswirkungen auf die Anwendung technischer Maßnahmen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund haben und dazu führen, dass wesentliche Änderungen zu der vorliegenden Verordnung eingeführt werden müssen. Werden

derartige Veränderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgeschlagen, widersprechen sie möglicherweise den Bestimmungen der Grundverordnung.

Der Berichterstatter ist jedoch der Auffassung, dass die Kommission unmittelbar nach der Veröffentlichung der Grundverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union einen neuen, grundlegend überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Anwendung technischer Maßnahmen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund vorlegen sollte. Zu diesem Zweck führt der Berichterstatter eine Bestimmung ein, nach der die Kommission spätestens ein Jahr nach Veröffentlichung der Grundverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union einen neuen Entwurf der entsprechenden Verordnung veröffentlichen muss.